

RICHTLINIEN DER GEMEINDE BISCHOFSSHEIM ZUR FÖRDERUNG VON REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN IN GEBÄUDEN

1. Förderungsziel

Die Gemeinde Bischofsheim fördert die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen, um den Verbrauch hochwertigen Grundwasser durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Gemeinde Bischofsheim, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen in der Gemeinde Bischofsheim.

Regenwassernutzungsanlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser in Gebäuden (Toilettenspülung, Waschmaschinen) oder für die Gartenbewässerung zur Verfügung stellt. Nicht förderwürdig sind Zisternen ausschließlich zur Gartenbewässerung.

Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel:

- der Bau oder die Installation eines Speichers inklusive der erforderlichen Erdarbeiten;
- die Installation eines Leitungssystem (vom Dach über den Speicher zu den Verbrauchsstellen);
- die Installation von technischen Bauteilen (z.B. Pumpen, Ventile, Hähne).

3. Förderungsgrundsätze

Die Regenwasseranlagen sind nach den Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit für den „Bau und Betrieb von Regenwasseranlagen in privaten und öffentlichen Gebäuden“ DIN-Norm (DIN 1986, DIN 1045, DIN 1988, DIN 2001) zu berücksichtigen.

Ergänzend gelten folgende Grundsätze:

- Regenwasseranlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigung nicht angeschlossen werden.
- Niederschlagswasser ist ausschließlich für die WC-Spülung, zum Wäschewaschen in einer Waschmaschine und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Weitere Entnahmestellen innerhalb des Hauses sind nicht zulässig.
- Aus Sicherheitsgründen darf Niederschlagswasser von Dachflächen aus Asbestzement nicht zum Wäschewaschen eingesetzt werden.
- Es sind sowohl Schwerkraftsysteme mit Hochbehälter als auch Systeme mit Druckerhöhungsanlagen Förderungsfähig.
- Die zentrale Einspeisung von Trinkwasser in den Speicher über einen freien Ablauf mit Trichtern ist gemäß DIN 1988, Teil 4 auszuführen.
- Der Überlauf der Speicher ist an die Kanalisation oder wenn eine Wasserrechtliche Genehmigung vorhanden ist an eine Versickerungsanlage (Mulde, Schacht) anzuschließen.
- Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliches Material), so dass ein späteres Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
- An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern (z.B. durch Steckschlüssel)
- Wird das aus einer Regenwasseranlage stammende Wasser, durch eine Nutzung zu Abwasser, so hat der Grundstückseigentümer auf sein Kosten nach näherer Anweisung zur Messung der Wassermengen einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler einzubauen, zu unterhalten, auszuwechseln bzw. zu erneuern. Die Zähler sind von der Gemeinde zu verplomben und können von Ihr kontrolliert werden. Für diesen Bereich gilt die Abwassersatzung der Gemeinde.

4. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer/Innen oder von ihnen bevollmächtigte Personen (z.B. Mieter). Die Vollmacht ist den Antrag beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Gemeinde Bischofsheim prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind. Sie kann sich dabei Dritter bedienen.

Der Zuschuss wird auf 25% der Kosten der Anlage.

- a.) maximal auf 1.250 € pro Anlage bei Umbauten oder Renovierungen von Altbauten
- b.) maximal auf 625,00 € pro Anlage bei Neubauten

6. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind bei der Gemeindeverwaltung Bischofsheim unter Verwendung der Antragsvordrucke zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan
- Grundriss der Aufrisse des Gebäudes mit den vorhandenen und den geplanten Anlageteilen und Leitungen
- Angebot und Kostenzusammenstellungen
- Baugenehmigung, sowie erforderlich
- Vollmacht des Eigentümers/ der Eigentümerin, soweit erforderlich.

Ferner ist zu beachten:

Bei größeren, baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung ist ggfs. eine Baugenehmigung erforderlich.

Soll der Speicherüberlauf versickert werden, ist die untere Wasserbehörde des Landeskreises Groß-Gerau zu informieren und ggfs. eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

7. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahmen unter Vorlage sowie Prüfung der Schlussrechnung.

8. Widerruf

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Errichtungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie die technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert und/oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

9. Sonstige Bestimmungen

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, der Gemeinde Bischofsheim auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umständen zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Behörden die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Wird der Förderungszweck nicht erfüllt, können die Zuschüsse zurückgefordert werden,

10. Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinien treten zum 01.01.2004 in Kraft, laut Beschluss des Gemeindevorstandes vom 17.11.2003

Maßgeblich ist das Datum der Rechnungsstellung für die wichtigsten Teile der Anlage.

Bersch
Bürgermeister